

**Zuständigkeiten der Ausschüsse
gem. § 57 Abs. 4 i.V.m. § 58 Abs. 1 GO NW
vom 28.04.2010
i.d.F. vom 16.12.2020**

Änderungen und Ergänzungen

Neufassung durch Ratsbeschluss vom 28.04.2010

1. Änderung vom 13.04.2011
2. Änderung vom 20.02.2013
3. Änderung vom 18.06.2014
4. Änderung vom 24.06.2015
5. Änderung vom 16.12.2020

Zuständigkeiten der Ausschüsse
gem. § 57 Abs. 4 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 GO NW
vom 28.04.2010
i.d.F. vom 16.12.2020

§ 1 Rat

- (1) Der Rat ist zuständig für die Aufgaben, die ihm nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften ausschließlich obliegen.
- (2) Die Entscheidungen in allen anderen Angelegenheiten werden nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung auf die Fachausschüsse übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Beschluss die Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten vorbehalten.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse des Rates haben Entscheidungsbefugnis, soweit sie ihnen durch Gesetz, Satzung, insbesondere durch diese Zuständigkeitsordnung, oder durch Beschlüsse des Rates übertragen ist.
- (2) Im Übrigen haben die Ausschüsse alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, die nicht dem Bürgermeister obliegen, zu beraten und eine entsprechende Empfehlung an den Rat abzugeben.
- (3) Der Rat überträgt den Ausschüssen des Rates die Entscheidungsrechte bzw. Empfehlungsrechte über die in den §§ 3 - 15 geregelten Angelegenheiten, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er behält sich das Recht vor, im Einzelfall selbst zu entscheiden. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall der Bürgermeister.
- (4) Die Ausschüsse können Entscheidungsbefugnisse, die ihnen nach dieser Zuständigkeitsordnung zustehen, durch Beschluss dem Bürgermeister übertragen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Aufgaben:
 - Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO NRW),

- Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW),
- Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW,
- Information über gerichtlich anhängige Verfahren der Stadt Gronau von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Entscheidung über

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 GO NRW),
- die Ausführung des Haushaltsplanes nach § 59 Abs. 2 GO NRW,
- Vergaben nach Maßgabe der Vergaberichtlinien der Stadt Gronau,
- die Verfügung über Vermögen, Vornahme von Schenkungen und Hingabe von Darlehen sowie Veräußerung und Belastung von Grundstücken jeweils ab einem Geschäftswert von über 50.000 bis 750.000 Euro, darüber hinaus der Rat mit Ausnahme
 - der Liegenschaftsangelegenheiten, für die der Betriebsausschuss nach § 5 Abs. 3 e) Betriebssatzung für das Abwasserwerk zuständig ist bzw.
 - der zur treuhänderischen Vermarktung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH vorgesehenen Gewerbeflächen, wozu der Rat gesonderte Vergabekriterien beschließt,
- alle Angelegenheiten, die weder einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen wurden, noch durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung oder andere gesetzliche Vorschriften dem Rat vorbehalten sind.

(3) Beratung über

- den Haushaltsplan, Vorstandsbereiche 1, 2 und Stabsstellen mit Ausnahme der unter § 15 aufgeführten Bereiche sowie den gesamten Haushaltsplan nach Vorberatung durch die zuständigen Gremien,
- Gebührenangelegenheiten (z. B. Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Märkte, Wasser- und Bodenverband),

- alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Finanzverwaltung, insbesondere Haushalts- und Grundsatzfragen der Beteiligungsverwaltung, des Kassen-, Abgabe- und Steuerwesens,
 - Beteiligungsberichte und Beteiligungsmanagement für Gesellschaften mit städtischer Beteiligung.
- (4) Besondere Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung.
- (5) Zuständigkeitsbereich: Gesamtverwaltung.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Wahrnehmung aller nach §§ 101 bis 104 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragenen Aufgaben. Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gronau.
- (2) Zuständigkeitsbereich: Gesamtverwaltung und Fachdienst 14 (Rechnungsprüfung).

§ 5 Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur

- (1) Die Aufgaben des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur richten sich nach dem Schulverwaltungsgesetz und dieser Zuständigkeitsordnung.
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachdienstes, die der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates unterliegen. Dazu gehören insbesondere
- der Haushaltsplan – Bereich Schule, Volkshochschule, Musikschule, Stadtbücherei, Stadtarchiv und Drilandmuseum,
 - die Ausübung der Rechte gemäß § 61 SchulG NRW bei der Bestellung von Schulleitern,
 - Schulentwicklungsplanung sowie die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Schulen,
 - die Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
 - die Bezeichnung von Schulen nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule,

- Mitwirkung und Anhörung bei der Planung von städtischen Sportanlagen,
 - Einrichtung und Erweiterung von Offenen und Gebundenen Ganztagschulen,
 - Erlass einer Gebührensatzung für Ganztagschulen (Elternbeiträge).
- (4) Koordinierung und Umsetzung der Ziele der Inklusion für Menschen mit Behinderung in Gronauer Schulen.
- (5) Zuständigkeitsbereich: Fachdienst 340 (Bildung und Sport).

§ 6 Ausschuss für Sport, Gesundheitsprävention und Ehrenamt

- (1) Entscheidung über
- Grundsatzfragen des Sportes einschließlich Richtlinien und Grundsätze zu dessen Förderung,
 - Vergabe von Zuschüssen an Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, sofern die Zuschüsse nicht bereits kumulativ nach ihrem Zweck, ihrer Höhe und ihres Empfängers im beschlossenen Budget enthalten sind,
 - Richtlinien und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Sportstätten und des Dreiländersees.
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachdienstes, die der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates unterliegen. Dazu gehören insbesondere
- der Haushaltsplan – Bereich Sport,
 - Mitwirkung und Anhörung bei der Planung von städtischen Sportanlagen und Anlagen des Vereinssportes,
 - Förderung der Gesundheitsprävention,
 - Förderung des Ehrenamts im Sport.
- (3) Zuständigkeitsbereich: Fachdienst 340 (Bildung und Sport).

§ 7 Ausschuss für Soziales, medizinische Versorgung und Bevölkerungsentwicklung

- (1) Entscheidung über
 - die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen,
 - Gewährung von sonstigen freiwilligen Sozialleistungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, sofern die Zuschüsse nicht bereits kumulativ nach ihrem Zweck, ihrer Höhe und ihres Empfängers im beschlossenen Budget enthalten sind.
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachdienstes, die der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates unterliegen. Dazu gehören insbesondere
 - der Haushaltsplan, Bereiche Soziale Leistungen und medizinische Versorgung,
 - Angelegenheiten der Vertriebenen, Spätaussiedler, Asylbewerber und Ausländer,
 - Vermeidung von Obdachlosigkeit sowie Bewältigung der Folgen der Obdachlosigkeit,
 - Angelegenheiten zur Verbesserung der medizinischen Versorgungslage,
 - Senioren- und Behindertenangelegenheiten (Beauftragte/r zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung),
 - Angelegenheiten der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit,
 - Angelegenheiten der demographischen Entwicklung als Querschnittsaufgabe, soweit es sich nicht um Aufgaben der Jugendhilfeplanung handelt.
- (3) Zuständigkeitsbereich: Fachdienst 350 (Soziales), 355 (Jobcenter).

§ 8 Jugendhilfeausschuss

- (1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind in §§ 70 und 71 des Jugendhilfegesetzes und in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

- (2) Beratung über Themen der Offenen Ganztagsschule mit jugendhilferechtlicher Relevanz.
- (3) Zuständigkeitsbereich: Fachdienst 351.

§ 9 Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz

- (1) Entscheidung über
 - die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) von Bauleitplänen (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan) sowie sonstiger Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
 - Bauplanungen im Bereich des Fachdienstes 465 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement),
 - Angelegenheiten der Gebäudebewirtschaftung,
 - Stellungnahmen zu Raumordnungsplänen des Bundes und der Länder,
 - Stellungnahmen der Stadt in Planfeststellungs- und sonstigen Genehmigungsverfahren sowie zu Fachplanungen anderer Träger, soweit nicht der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz berührt ist,
 - Stellungnahmen der Stadt zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden im Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebotes,
 - sonstige städtebauliche Planungen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - die Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen.
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Vorstandsbereiches 4, die der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates unterliegen. Dazu gehören insbesondere
 - der Haushaltsplan, Teilbudgets Bereich Planen, Bauen, Denkmalschutz aus dem Vorstandsbereich 4,
 - der Erlass von Veränderungssperren,
 - Anordnung von Umlegungsverfahren,

- die Aufstellung von Bauleitplänen sowie die abschließenden Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan),
 - die Aufstellung und die Beschlüsse sonstiger Satzungen nach dem BauGB,
 - informelle Planungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, insbesondere das Einzelhandelskonzept und räumlich oder sachlich abgegrenzte Entwicklungskonzepte,
 - Maßnahmen des besonderen Städtebaurechts (§§ 136 – 171 ff. BauGB),
 - Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz (Denkmalpflege),
 - die Durchführung von städtebaulichen und/oder architektonischen Wettbewerben.
- (3) Zuständigkeitsbereich: Vorstandsbereich 4 (Planen, Bauen, Denkmalschutz).

§ 10 Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz

- (1) Entscheidung über
- Verkehrsangelegenheiten im Selbstverwaltungsbereich mit örtlich bezogener Aufgabenstellung gemäß StVO, StVG (öffentlicher Personennahverkehr, Verkehrserziehung, Beteiligung beim Generalverkehrsplan, Parkraumbewirtschaftung),
 - Baukonzepte im Straßenbau,
 - jährliche Bauprogramme im Straßen- und Kanalbau einschließlich der Beleuchtungsmaßnahmen,
 - Anordnungen nach § 45 StVO – untere Verkehrsbehörde -, soweit die Entscheidung nicht Geschäft der laufenden Verwaltung ist oder die Ausführung von Weisungen betrifft, für die der Bürgermeister zuständig ist (insbesondere bei Anordnungen über Verkehrszeichen, Verkehrssignalanlagen, Sicherung von Bahnübergängen, Verkehrsbeschränkungen, Parkscheibenzonen sowie die Durchführung der periodischen Verkehrsschau),
 - Beratung und Beschlussfassung des Straßen-Bauprogramms einschl. Bestimmung der Erschließungsanlage,

- Kostenspaltungsbeschluss gemäß § 127 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gronau (Westf.),
- Abwägungsentscheidung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB,
- Abschnittsbildung gemäß § 130 Abs. 2 BauGB,
- Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes gem. § 8a Abs. 1 KAG NRW,
- Beschluss über die Festlegung des Beteiligungsverfahrens gem. § 8a Abs. 4 KAG NRW,
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Eisenbahn- und Fernstraßenverkehr, Schifffahrt, Luftfahrt,
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- Errichtung und Unterhaltung von Fahr-, Wander-, Rad- und Reitwegen,
- Angelegenheiten der Zentralen Bau- und Umweltdienste (Betriebsausschuss),
- Stellungnahmen der Stadt in Planfeststellungs- und sonstigen Genehmigungsverfahren sowie zu Fachplanungen anderer Träger, soweit nicht der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Planen, Bauen und Denkmalschutz berührt ist, insbesondere nach
 - Straßenrecht (StrWG NRW),
 - Eisenbahnrecht,
 - Wasserrecht (WHG, LWG NRW),
 - Abfallrecht (KrW-AbfG, LAbfG NRW),
 - Bergrecht,
 - Naturschutz- und Landschaftsrecht und
 - Atomrecht,

- Abfallwirtschaftskonzept (AWK Kreis Borken),
 - Maßnahmen der Landschaftspflege und Gestaltung sowie Feststellung der Bewirtschaftungsgrundsätze für den Stadtwald,
 - Maßnahmen des Baumschutzes und zur Erhaltung von Naturdenkmälern,
 - Projekte zum Ausbau und zur Regulierung von Gewässern,
 - den Energieeinsatz und die Einsparung in der Stadt Gronau sowie innerhalb städtischer Gebäude.
- (2) Beratung über
- den Haushaltsplan, Bereich Verkehr, Umwelt, Energie, Tierschutz,
 - straßenrechtliche Entscheidungen nach dem StrWG NRW (Widmung usw.),
 - Konzepte und Maßnahmen des Klimaschutzes für die Stadt Gronau unter Einschluss der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen,
 - die Lärmaktionsplanung nach der Umgebungslärmrichtlinie,
 - Aufgaben des Tierschutzes.
- (3) Zuständigkeitsbereich: Vorstandsbereich 4 (Mobilität, Umwelt, Energie, Klimaschutz), ZBU, Fachdienst 132 (Sicherheit und Ordnung).

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.
- (2) Zuständigkeitsbereich: Fachdienst 133 (Bürger- und Ratservice, Rat & Wahlen).

§ 12 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

- (2) Zuständigkeitsbereich: Fachdienst 133 (Bürger- und Ratsservice, Rat & Wahlen).

§ 13 Integrationsrat

- (1) Entscheidung über Zuschüsse aus den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln der Stadt Gronau, die Dritten zur Förderung der Integration und des interkulturellen Zusammenlebens in Gronau, insbesondere im caritativen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich unter den Voraussetzungen des Beschlusses des Integrationsausschusses vom 03.12.2012 gewährt werden.
- (2) Die Zuständigkeiten ergeben sich im Übrigen aus der Gemeindeordnung.
- (3) Zuständigkeitsbereich: Fachdienst 350 (Soziales).

§ 14 Betriebsausschuss des Abwasserwerkes

Der Betriebsausschuss des Abwasserwerkes nimmt die Aufgaben gemäß der Betriebssatzung des Abwasserwerkes wahr.

§ 15 Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Digitales

- (1) Entscheidungen über
- alle Angelegenheiten mit Bezug zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit sie nicht anderen Fachausschüssen zugewiesen sind,
 - Angelegenheiten des Brandschutzes und Rettungswesens,
 - Schutzmaßnahmen der Bevölkerung (Katastrophen- und Zivilschutz),
 - den Bereich des Marktwesens und Sonder-/ Großveranstaltungen.
- (2) Beratung über
- den Haushaltsplan, Vorstandsbereich 1, Bereiche Sicherheit und Ordnung, IT-Service, Digitales, Datenschutz,

- verkehrsplanerische Angelegenheiten, über die im Nachgang eine Entscheidung im Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz getroffen wird, sofern sie den Bereich des ruhenden Verkehrs betreffen,
 - Obdachlosenunterbringung,
 - Digitalisierungsstrategie und digitale Ausrichtung des Konzern Stadt Gronau,
 - Smart-City Projekte in Trägerschaft der Stadt Gronau oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Gesellschaften.
- (3) Zuständigkeitsbereich: Vorstandsbereich 1 (Sicherheit und Ordnung, Digitales, Datenschutz), Fachdienst 132 (Sicherheit und Ordnung), Fachdienst 115 (IT-Service), FD 03 (Digitalisierung), FD 04 (Datenschutz).

§ 16 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung in dieser geänderten Fassung tritt mit der Annahme durch den Rat am 16.12.2020 in Kraft.